

## Nr. 88

### Initiativ-Antrag des Verfassungs-Ausschusses

1. Der Artikel 93 soll wie folgt beginnen:  
„Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder anderer äußerer Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, ... (Fortsetzung wie im Entwurf der Drucksache Nr. 53).
2. Der Absatz 1 des Art. 106a soll wie folgt gefaßt werden:  
„Nur der Landtag kann feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist“. Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung von mindestens zweidrittel seiner Mitglieder. Es kann das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken.  
In Absatz 2 des Art. 106a ist das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

## Nr. 89

### Antrag

der Fraktionen der SPD und CDU.

Betr.: Weitere Zuweisung von Flüchtlingen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Wie wir erfahren, sind für die Zeit bis zum 15. November 1946 weitere sehr starke Flüchtlingszuweisungen zu erwarten. Der zur Verfügung stehende Wohnraum weist zur Zeit schon eine fast unerträgliche Überbelastung auf. Auf der anderen Seite laufen die Wohnungsnotprogramme jetzt erst an und können keine Erleichterungen der Wohnungslage bringen.

Das Staatsministerium wird ersucht, alles zu versuchen, um weitere Flüchtlingszuweisungen solange hinauszuschieben, bis Vorsorge getroffen ist, für eine menschenwürdige Unterbringung.

## Nr. 90

### Antrag

der Fraktion der SPD.

Betr.: Strafverfolgung des von Papen und Schacht.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Die von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg freigesprochenen Angeklagten Franz von Papen und Hjalmar Schacht sind vor einem deutschen Gericht wegen Hochverrats anzuklagen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung für Groß-Hessen gibt der Erwartung Ausdruck, daß der Minister der Justiz sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

Begründung:

Papen und Schacht gehören an führender Stelle mit zu den Personen, die sich mit Hitler und Göring im Jahre 1932 in Bad Harzburg verschworen haben, die Weimarer Verfassung gewaltsam zu beseitigen und rechtswidrig die Freiheit des Deutschen Volkes zu unterdrücken. Nachdem Reichspräsident von Hindenburg am 30. 1. 1933 Hitler zum Reichskanzler, Papen zum Vizekanzler und in der Folgezeit auch Schacht zum Reichsminister sowie zum Präsidenten der Reichsbank ernannt hatte, wurde die Verfassung gebrochen und mit dem gewaltsamen Umsturz begonnen. Die Nationalsozialisten selbst haben bereits damals ihr Vorgehen als „nationalsozialistische Revolution“ bezeichnet. In Wirklichkeit hat es sich niemals um eine Revolution gehandelt, da nur

das Volk Revolution machen kann, sondern um eine Revolte, einen Staatsstreich weniger verbrecherischer Männer, die nach schrankenloser Macht strebten und das deutsche Volk unterdrücken wollten. Ihre Tat war Hochverrat, der gemäß § 81 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen ist.

In dem von der NSDAP ausdrücklich genehmigten Buch „Deutsches Recht“, welches die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Marburg zur Einführung der Studenten in die Rechtswissenschaft herausgegeben hat, heißt es insoweit auf Seite 97:

„Die verfahrenere innerpolitische Lage, die durch die Weltwirtschaftskrise verschärft wurde . . . . . machte den Weg zur nationalen Revolution und zum Dritten Reich frei. Wie jede Revolution schob sie altes Recht gewaltsam beiseite . . . . .“

Damit haben die Nationalsozialisten selbst das Geständnis abgelegt, das geltende Recht, insbesondere die Weimarer Verfassung, gewaltsam gebrochen zu haben. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß die von Hitler gebildete Reichsregierung, welcher Papen als Vizekanzler angehörte, vom Reichstag das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 erpreßte, welches der Reichsregierung das Gesetzgebungsrecht übertrug. Denn auch jenes Ermächtigungsgesetz kam durch verfassungswidrige Gewaltanwendung zustande. Unter Verletzung ihrer Immunität als Reichstagsabgeordnete waren damals bereits die Mitglieder der Kommunistischen Partei Deutschlands in Konzentrationslager eingesperrt, ebenfalls Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die zum Teil auch erheblichen Mißhandlungen ausgesetzt gewesen waren. Während damals die Sozialdemokratische Fraktion des Reichstags geschlossen gegen das von Hitler geforderte Ermächtigungsgesetz stimmte, sind die Abgeordneten anderer Parteien nicht ihrem Gewissen gefolgt, sondern der Drohung mit Gewalt gewichen, die insbesondere die vor dem Reichstag auf Hitlers Befehl versammelten SA-Horden ausübten. Auch das Ermächtigungsgesetz als solches verletzte daher durch die Art seines Zustandekommens die Reichsverfassung.

Die Regierung Hitler hat sich aber nicht einmal an das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 gehalten. Denn dieses Gesetz übertrug der Reichsregierung die Befugnis, Gesetze zu erlassen, nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Reichstag nicht abgeschafft werden dürfe. Unter verantwortlicher Mitwirkung der Angeklagten Papen und Schacht ist jedoch unter Bruch der Weimarer Verfassung sowie unter Bruch des Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 alsbald der Reichstag abgeschafft worden. Während nämlich die Bedingung, der Reichstag müsse in jedem Fall bestehen bleiben, nur den Sinn haben konnte, weiterhin dem Volk die Möglichkeit offen zu halten, durch Wahlen seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, hat nach dem 5. 3. 1933 in Deutschland überhaupt keine Wahl mehr stattgefunden. Denn eine wirkliche Wahl setzt voraus, daß das Volk zwischen Kandidaten verschiedener Parteien seine Wahl treffen kann. Um dies möglich zu machen und damit tatsächlich den Reichstag entgegen der im Ermächtigungsgesetz enthaltenen Bedingung abzuschaffen, hat die Regierung Hitler am 26. 5. 1933 die Kommunistische Partei und am 14. 7. 1933 die Sozialdemokratische Partei verboten. Beide Verbote entbehrten jeder Rechtsgrundlage. Insbesondere hat niemals der geringste Grund bestanden, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, welche damals die zweitgrößte war und die breite Masse der werktätigen Bevölkerung hinter sich hatte, aufzulösen. Das Verbot der Sozialdemokratischen Partei erfolgte vielmehr unter dem erlogenen Vorwand, daß sich ihre Führer und die leitenden Männer der Gewerkschaftsbewegung der Korruption schuldig gemacht hätten. Deshalb wurde auch ein angebliches Strafverfahren wegen Korruption gegen Leipart und Genossen angezettelt, welches nicht einmal die Nationalsozialisten durchzuführen gewagt haben, weil sogar die faschistischen Richter, die sonst vor keiner Rechtsbewegung zurückschreckten, sich nicht unterstehen konnten zu behaupten, daß es in der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung irgend eine Unredlichkeit gegeben habe. Verfassungsbruch war also das Verbot der Sozialdemo-

kratischen Partei. Verfassungsbruch war ferner das von der Regierung Hitler am 14. 7. 1933 erlassene Gesetz über das Verbot der Neubildung politischer Parteien. Denn zu einem solchen Gesetz war die Regierung Hitler nicht ermächtigt, weil ihr die Bedingung auferlegt war, den Reichstag bestehen zu lassen, ohne Parteien aber ein Reichstag gar nicht möglich ist.

Durch zahlreiche Rechtsbrüche und Gewalttaten, für welche die Angeklagten Papen und Schacht mit verantwortlich sind, wurde also die Weimarer Verfassung gestürzt. Die Angeklagten Papen und Schacht haben es also unternommen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern und dadurch Hochverrat im Sinne des § 81 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches begangen.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 hat zwar § 80 StGB für die Gegenwart außer Kraft gesetzt, aber die Strafbarkeit des 1933/34 begangenen Hochverrats wird dadurch nicht berührt. Dieser Hochverrat ist auch nicht Gegenstand der Urteilsfindung durch den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gewesen, weil nach dessen Statut die Anklage nicht wegen Verletzung des deutschen Hochverratsparagrafen erhoben war. Einer Aburteilung dieser Straftat, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, durch ein deutsches Gericht steht daher nichts im Wege. Zuständig für die Aburteilung ist jedes deutsche Gericht, da Tatort das ganze Reich ist, also auch jedes Gericht in Groß-Hessen. Nach der Strafrechtspflegeordnung 1946 ist mit Abschaffung der Reichsgerichte auch dessen Sonderzuständigkeit fortgefallen.

---

## Nr. 91

### Antrag

der Fraktion der KPD.

Betr.: Fa. Merck, Darmstadt in Gemeineigentum zu überführen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Die Großhessische Staatsregierung wird ersucht, die chemische Fabrik E. M e r c k, Darmstadt, in Gemeineigentum zu übernehmen.

Die Verfügung über das Eigentum der Fa. Merck und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchem Rechtsträger zustehen, der Gewähr dafür bietet, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient.

---

## Nr. 92

### Antrag

der Fraktion der LDP.

Betr.: Verfassungsentwurf.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Ziffer 6 des Antrags Nr. 83 ist in folgender Fassung anzunehmen:

#### Artikel 43 a

1. Private Schulen und Hochschulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Private Volksschulen sind außerdem nur zuzulassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse anzuerkennen ist.

2. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

---